

Satzung über die Förderung der Vereinsarbeit in der Gemeinde Neuenstein (Vereinsförderungssatzung)

Vorwort:

Die Gemeinde Neuenstein fördert seit Jahrzehnten ortsansässige Vereine sowie nichtortsansässige Vereine welche durch soziales Engagement oder auf andere Weise zum Allgemeinwohl in der Gemeinde Neuenstein beigetragen.

Die bisherigen Förderungen unterschieden sich nach Zuschüssen für den laufenden Betrieb (jährlicher Festbetrag), Investitionszuschüssen und Jubiläumszuwendungen. Nicht berücksichtigt wurden dabei z. B. die Unterhaltung von Sportanlagen, kostenfreie Nutzung von gemeindlichen Einrichtungen oder die Förderung der Jugendarbeit.

Um die Fördermittel transparenter und zielgerichteter zu verwenden und somit eine gerechtere Verteilung der Zuschüsse auf die einzelnen Vereine zu erreichen, hat die Gemeindevertretung Neuenstein aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618) in ihrer Sitzung am 28.09.2016 die folgende Satzung über die Förderung der Vereinsarbeit in der Gemeinde Neuenstein (Vereinsförderungssatzung) erlassen.

I. Allgemeines

§ 1 Begriffsbestimmung

(1) Verein im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen, eine organisierten Willensbildung unterworfen und ihren Sitz und Wirkungskreis im Gebiet der Gemeinde Neuenstein hat oder in besonderen Maße zum Allgemeinwohl in der Gemeinde Neuenstein beiträgt.

(2) Jugendliche im Sinne dieser Richtlinien sind alle Vereinsmitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) Der Verein muss für jeden Neuensteiner Bürger nach gleichen Voraussetzungen zugänglich sein.

§ 2 Allgemeiner Förderungssatz

(1) Die Gemeinde Neuenstein fördert nach dieser Satzung die aktiven (und hierbei insbesondere die in der Anlage 1 aufgeführten) Vereine zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Zwecke, wenn diese ein aktives Vereinsleben nachweisen (z. B. durch regelmäßige Teilnahme an Wettkämpfen, Sängerfesten o. ä.) oder mindestens einmal jährlich eine öffentliche Veranstaltung durchführen oder auf Wunsch der Gemeinde bei einer sonstigen Veranstaltung kostenlos mitwirken, um auf diese Weise zum kulturellen oder gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde Neuenstein einen Beitrag zu leisten.

(2) In vollem Umfang förderungsfähig sind nur solche Vereine, bei denen mindestens 50 % der Mitglieder ihren Hauptwohnsitz in Neuenstein haben. Vereine, bei denen weniger als 50 % der Mitglieder ihren Hauptwohnsitz in Neuenstein haben, erhalten die Zulagen nach § 5 Abs. 2 und 3 nur für Mitglieder mit Hauptwohnsitz in Neuenstein. Ausnahmen hiervon sind vom Gemeindevorstand zu beschließen.

(3) Nicht unter diese Satzung, soweit sie finanzielle Zuweisungen beinhaltet, fallen, politische Parteien im Sinne von Artikel 21 Grundgesetz, Religionsgemeinschaften, Fördervereine, wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB, Vereine deren tatsächlichen Zwecke nicht gesellschaftliche, naturschutzrechtliche, kulturelle oder sportliche Belange zum Ziel haben (z. B. Selbsthilfegruppen, karitative Einrichtungen und dergleichen) sowie örtliche oder überörtliche Vereinszusammenschlüsse (Vereinsringe, Spielgemeinschaften oder ähnliches). Außerdem fallen nicht unter diese Satzung Vereine, die ganz oder teilweise zur Verfolgung wirtschaftlicher Interessen oder zur Verfolgung berufspolitischer Ziele gegründet werden, die durch ihre Beitragsgestaltung oder dem Einzug von Kurs- und Unterrichtsgebühren nur bestimmte Personengruppen erfassen oder bei denen gewerbliche Interessen im weiteren Sinne im Vordergrund stehen.

(4) Alle Vereine, die die unter Absatz 1 und 2 genannten Kriterien erfüllen und nicht den unter Absatz 3 genannten Ausschlussgründen unterliegen, haben das Recht, Zuschussanträge zu stellen. Die Zuschussanträge (Anlage 2) für den laufenden Vereinsbetrieb (§ 3 Satz 1 Nr. 1) und für Vereinsjubiläen (§ 3 Satz 1 Nr. 3) sind bis zum 30.04. eines jeden Jahres mit allen hierzu notwendigen Unterlagen einzureichen. Verspätete eingegangene oder unvollständige Anträge finden keine Berücksichtigung. Über Genehmigung der Anträge entscheidet, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, die Gemeindeverwaltung. Darüber hinaus oder in Ausnahmefällen entscheidet der Gemeindevorstand. Anträge (Anlage 3) auf Zuschüsse für Investitionen und Baumaßnahmen sind rechtzeitig vor der Anschaffung bzw. Beginn der Baumaßnahme mit allen hierzu notwendigen Unterlagen einzureichen. Über die Genehmigung entscheidet der Gemeindevorstand.

(5) Die Gewährung von Zuschüssen kann mit Auflagen und Bestimmungen versehen werden. Eine Bezuschussung erfolgt prinzipiell vorbehaltlich der Verfügbarkeit finanzieller Mittel gemäß § 10, ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

(6) Antragsberechtigt ist ausschließlich der Vereinsvorstand.

§ 3 Arten der Förderung

Die Gemeinde Neuenstein gewährt den Vereinen folgende Zuwendungen:

1. Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb
2. Zuschüsse für Investitionen und Baumaßnahmen
3. Zuschüsse für Vereinsjubiläen

II. Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb

§ 4 Zuschussvoraussetzungen für die laufende Vereinsarbeit

(1) Die Gemeinde Neuenstein gewährt den Sport-, Musik-, und Gesangsvereinen sowie den sonstigen Vereinen, zur teilweisen Deckung ihrer laufenden Kosten und Vereinsaufwendungen einen jährlichen Zuschuss in Form eines Grundbetrages. Zu den laufenden Kosten zählen insbesondere Verbands- und Mitgliedsbeiträge, Ball-, Spiel- und Trainingsmaterial, Kapellmeister, Dirigent, Noten, Beschaffung von Uniformen und Kostümen, Verbrauchsgegenstände, Sportgeräte, Reparaturen, Reisekosten usw.

(2) Der Grundbetrag erhöht sich um eine jährliche Zulage für jeden dem Verein angehörenden Jugendlichen.

(3) Eine weitere Zulage zum Grundbetrag wird jährlich für volljährige Mitglieder gewährt.

(4) Vereine die besondere Belastungen durch Aufwendungen für den Betrieb und die Unterhaltung eigener Sportanlagen haben, erhalten außerdem zum Grundbetrag eine jährliche Zulage nach § 5 Absatz 4.

(5) Vereine, die mehr als eine Sparte bedienen (zum Beispiel Fußball, Schützen, Wandern etc.) und mit diesen Sparten Mitglied in der jeweiligen Dachorganisation sind, erhalten außerdem eine jährliche Zulage nach § 5 Absatz 5.

(6) Maßgeblich für die Berechnung der Zulagen nach Absatz 2 und 3 ist die Meldung des Vereines an den hessischen Landessportbund oder ähnliche Dachorganisationen auf Stichtag 01.01. des laufenden Jahres, welche dem Antrag beizufügen ist. Gehört der Verein nicht dem Landessportbund oder einer ähnlichen Dachorganisation an, hat er auf andere nachprüfbare Weise den Mitgliederbestand nachzuweisen.

(7) Dem Antrag sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie der Kassenbericht des letzten Vereinsjahres beizufügen. Aus dem Kassenbericht muss ersichtlich sein, welche Aufwendungen der Verein für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Anlagen hat und in welcher Höhe Verbindlichkeiten für Investitionen bestehen.

§ 5 Zuschusshöhe für die laufende Vereinsarbeit

(1) Der Grundbetrag beträgt 100,00 €.

(2) Die Zulage für jugendliche Vereinsmitglieder beträgt 4,00 € pro Person im Jahr.

(3) Die Zulage für volljährige Vereinsmitglieder beträgt 1,00 € pro Person im Jahr.

(4) Die Zulage für Vereine die besondere Belastungen durch Aufwendungen für den Betrieb und die Unterhaltung eigener Sportanlagen haben gestaltet sich wie folgt:

Fußballvereine:

1. Zulage für Energiekosten des Sportbetriebs (Warmwasseraufbereitung Duschkabinen) pauschal 200,00 € im Jahr

2. Zulage für Sportplatzpflege pauschal 600,00 €/Jahr.

Die Benutzungsordnung für gemeindeeigene Sportanlagen vom 14. April 1978 in der zurzeit gültigen Fassung bleibt unberührt.

Sonstige Sport treibende Vereine:

1. Zulage für Anlagenpflege (z. B. Reitplätze, Skilanglaufloipe) je 1.000 m² auf Nachweis 100,00 € maximal 300,00 € im Jahr

(5) Die Zulage für Vereine die mehr als eine Sparte bedienen beträgt für die zweite und jede weitere Sparte 50,00 € im Jahr.

(6) Die Zahlung des Zuschusses erfolgt nach der Prüfung des Antrages, i. d. R. zum 30.06. eines jeden Jahres ohne gesonderten Genehmigungsbescheid.

III. Zuschüsse für Investitionen und Baumaßnahmen

§ 6 Investitionen und Baumaßnahmen

(1) Für die Beschaffung von langlebigen Geräten, Ausstattungen und Einrichtungen sowie für Baumaßnahmen und grundlegende Instandsetzungsarbeiten kann die Gemeinde im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit auf Antrag förderungsfähiger Vereine Zuschüsse gewähren. Maßnahmen, die ganz oder überwiegend wirtschaftlichen Interessen dienen, sind nicht förderfähig. Hierzu zählen auch die Räumlichkeiten, die gastronomisch nutzbar bzw. für eine Bewirtung vorgesehen sind.

(2) Förderungsfähig sind nur solche Beschaffungen,

1. die der unmittelbaren Erfüllung des Vereinszweck dienen,
2. deren volle Finanzierung nachgewiesen ist und
3. deren Eigenfinanzierungsquote in einem angemessenen Verhältnis zum beantragten Zuschuss steht,
4. bei denen die Kapitaldienstfähigkeit sicher gestellt ist.

Darüber hinaus wird vorausgesetzt, dass der Verein Eigenleistungen in einem angemessenen Rahmen erbringt, wobei die Angemessenheit der Eigenleistungen von Fall zu Fall zu entscheiden ist.

(3) Bemessungsgrundlagen für die Zuschusshöhe sind bei Baumaßnahmen die von der Gemeinde anerkannten Kosten, die mit der satzungsgemäßen Aufgabe des Vereins in unmittelbarem Zusammenhang stehen und nicht gewerblichen Tätigkeiten im weitesten Sinne (Wirtschaftsbetriebe usw.) dienen.

(4) Der Investitionszuschuss beträgt in der Regel 20 % des förderungsfähigen Investitionsaufwandes maximal 15.000,00 €. In besonders begründeten Fällen (hohe Bedeutung für den Verein bei gleichzeitig in der Relation zu den übrigen Vereinen hoher Mitgliederzahl) kann der Investitionszuschuss auch höher sein. Der Zuschuss kann in Form von Materiallieferung, Dienstleistungen oder monetär erfolgen.

(5) Bei Förderungen von Baumaßnahmen sind dem Antrag bei Antragstellung beizufügen:

1. eine detaillierte Kostenberechnung nach DIN 276,
2. eine Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277,
3. ein Bauantrag bzw. einen Lage- und Bauplan,
4. ein detaillierter Finanzierungsnachweis mit der Angabe über Eigenmittel, Zuschüsse Dritter, Spenden und Darlehen

(6) Die Förderung nach Absatz 1 muss vor Abschluss des Kaufvertrages bzw. Erwerbs des Grundstücks, Beginn der Baumaßnahme bzw. vor Abschluss von Unternehmerverträgen beantragt und bewilligt sein. Vereine, die eine Förderung nach Absatz 1 beantragen, müssen diese Vorhaben bis spätestens 30. Juni anzeigen, um im folgenden Jahr gegebenenfalls gefördert werden zu können.

(7) Nach Abschluss der Maßnahme ist innerhalb eines Zeitraumes von maximal drei Monaten ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Gemeinde behält sich ausdrücklich vor, nach Prüfung des Verwendungsnachweises gewährte Mittel zurück zu fordern.

III. Zuschüsse für Vereinsjubiläen, Jugendfreizeiten und Weihnachtsfeiern

§ 7 Vereinsjubiläen

(1) Die Gemeinde Neuenstein gewährt den Vereinen bei den klassischen Jubiläen (alle 25 Jahre) eine Jubiläumsgabe in Höhe von 250,00 €. Das Jubiläum muss urkundlich nachweisbar sein. Voraussetzung für die Gewährung des Jubiläumszuschusses ist eine offizielle Feierstunde oder Veranstaltung anlässlich des Jubiläums.

§ 8 Jugendfreizeiten und Weihnachtsfeiern

(1) Alle Vereine, die die unter § 2 Absatz 1 und 2 genannten Kriterien erfüllen und nicht den unter Absatz 3 genannten Ausschlussgründen unterliegen, haben das Recht, Zuschussanträge für die Unterstützung von Jugendfreizeiten und für Weihnachtsfeiern für Jugendliche oder Senioren (ab dem 70. Lebensjahr) zu stellen. Zuschussfähig sind nur Weihnachtsfeiern welche speziell für die jeweilige Jugendabteilung bzw. für Senioren ab dem 70. Lebensjahr ausgerichtet werden.

(2) Der Zuschuss beträgt:

1. Für die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Freizeiten 3,00 € pro Tag und Teilnehmer mit Hauptwohnsitz in Neuenstein.

2. Für die Teilnahme an Weihnachtsfeiern örtlicher Vereine 3,00 € pro Kind und Jugendlichen bzw. Senioren ab dem 70. Lebensjahr . Haben nicht mindestens 50 % der Teilnehmer ihren Wohnsitz in Neuenstein, so wird lediglich die Anzahl der Teilnehmer mit Hauptwohnsitz in Neuenstein bezuschusst.

(3) Die Zuschussanträge (Anlage 4) sind unmittelbar, spätestens vier Wochen nach der Veranstaltung, mit allen hierzu notwendigen Unterlagen (Teilnehmerliste mit Anschrift und Geburtsdatum) einzureichen. Verspätet eingegangene oder unvollständige Anträge finden keine Berücksichtigung.

IV. Sonstige Vereine

§ 9 Sonstige Vereine

(1) Entgegen des § 2 Abs. 3 können auch sonstige gemeinnützige Vereine der Wohlfahrtspflege, der Seniorenhilfe oder ähnlichem jährlich einen einmaligen Zuschuss beantragen. Über die Bewilligung und die Höhe dieser Zuschüsse entscheidet der Gemeindevorstand im Einzelfall.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 10 Defizitäre Haushaltslage

(1) Die Förderung der Vereine wird als eine wesentliche Aufgabe der Gemeinde zur Unterstützung des gesellschaftlichen Lebens angesehen. Bei den Ausgaben in diesem Bereich handelt es sich allerdings um freiwilliger Ausgaben, die bei einer defizitären Haushaltslage der Gemeinde einer aufsichtsbehördlichen Einflussnahme unterliegen. Vor diesem Hintergrund ist die finanzielle Leistungsfähigkeit bei der Gewährung von Zuschüssen zu sehen.

§ 11 Übergangsvorschrift

(1) Zuschussanträge für das Jahr 2016 sind entgegen des § 2 Abs. 4 Satz 2 bis zum 30.11.2016 zu stellen.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss des Gemeindevorstandes zur Bezuschussung der Vereine für Senioren- und Jugendbetreuung vom 30.10.2001 sowie alle sonstigen bisherigen Regelungen zur Vereinsförderung außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuenstein, den 29.09.2016

Gemeindevorstand der Gemeinde Neuenstein

Glänzer, Bürgermeister